

V/F/I e.V., Schäfergasse 33, 60313 Frankfurt am Main

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Jürgen Rödding  
Referat VII B 5  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

**Per E-Mail an:**

**VIIB5@bmf.bund.de**

**juergen.roedding@bmf.bund.de**

Freitag, 18. September 2020

**Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU)  
2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen**

**GZ: VII B 5 - WK 6100/19/10002 :004**

**DOK: 2020/0247183**

Sehr geehrter Herr Rödding,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten kleinere, mittelständische Wertpapierdienstleistungsunternehmen, insbesondere Anlageberater, Anlage- und Abschlussvermittler sowie Finanzportfolioverwalter und Platzierer ohne Zugriff auf Kundenvermögen und ohne Eigenhandel.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die Kommentierung des § 19 des Entwurfes des Wertpapierfirmengesetzes (WpFG), den wir in dieser Form für nicht sachgerecht ansehen.

Schäfergasse 33  
60313 Frankfurt am Main  
Telefon 069 / 74 38 69 21  
Telefax 069 / 74 38 69 19  
E-Mail [info@vfi-finanz.de](mailto:info@vfi-finanz.de)  
[www.vfi-finanz.de](http://www.vfi-finanz.de)  
Amtsgericht Frankfurt  
Vereinsregister 11533

§ 19 Abs. 2 WpFG lautet im Entwurf wie folgt:

### **§ 19 WpFG-E - Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn

.....

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis oder einzelne Erlaubnisgegenstände außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist;

.....

In der Begründung zu § 19 WpFG-E heißt es:

Diese Norm setzt unter anderem Artikel 8 MiFID II um und orientiert sich dabei an § 35 KWG, der hier an die Gegebenheiten der Wertpapierfirmen anpasst wird.

Der neue § 19 WpFG-E sieht im Gegensatz zu § 35 KWG, in seiner durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung vor, dass auch einzelne Erlaubnisgegenstände entzogen werden können, wenn die Wertpapierfirma den Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, während des Zeitraums von sechs Monaten nicht ausgeübt wurden.

Dies ist eine Verschärfung des bisherigen Rechtszustandes zu Lasten der Wertpapierfirmen. Bisher gilt die Regel, dass der gewerbsmäßige Betrieb nur eines der erlaubten Geschäfte für die Erhaltung der Erlaubnis ausreicht (str. zum Streitstand und zur eingehenden Diskussion der Problematik s. Schwennicke/Auerbach, KWG, 3. Aufl., Rdnr. 22 und 23).

Diese Diskussion und Problematik blendet die Entwurfsbegründung völlig aus und beruft sich nur auf Art. 8 MIFID II:

„Die zuständige Behörde kann einer Wertpapierfirma die Zulassung entziehen, wenn diese Wertpapierfirma

- a) nicht binnen zwölf Monaten von der Zulassung Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder in den sechs vorhergehenden Monaten **keine** (Herv vom Unterzeichner) Wertpapierdienstleistungen erbracht oder Anlagetätigkeit ausgeübt hat,“

Diese Richtlinienregelung gibt aber gerade diese Verschärfung nicht her, sondern das Gegenteil. Es gilt das von dem Kommentar Schwennicke/Auerbach aaO, Rdnr. 23 Gesagte.

Es besteht auch Unklarheit im Hinblick auf den Erwägungsgrund (43) der MiFID II Richtlinie, der die Notwendigkeit einer Teilzulassung für gelegentliche Dienstleistungen ausschließt, wenn sie nicht regelmäßig von einer Wertpapierfirma erbracht werden.

Man hätte sich in der Begründung eine Auseinandersetzung mit den Argumenten pro und contra gewünscht. Es besteht auch kein Bedürfnis etwaige Vorrats(teil-)erlaubnisse für einzelne Gegenstände auszuschließen. Es zwingt die Wertpapierfirmen dazu, bei Aufnahme für die Zukunft geplanter neuer Geschäftszweige ein zeitraubendes und kostspieliges zusätzliches Erlaubnisverfahren zu durchlaufen oder die Firmen werden gezwungen, in diesen Fällen, einige Alibigeschäfte abzuschließen, um das Gebrauchmachen der Erlaubnis zu belegen. Siehe auch oben zu dem Erwägungsgrund (43) der MIFID II, der hierfür keinen Erlaubnisvorbehalt vorsieht. Auch die BaFin wird durch die Bearbeitung von Teilerlaubnisanträgen zusätzlich belastet.

Durch den Entwurf werden die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Teilerlaubnisfreien gelegentlichen Geschäften nach Erwägungsgrund 43 MIFID II auf die Wertpapierfirma verschoben. Bisher konnte die Firma diese Abgrenzungsschwierigkeiten durch die Beantragung entsprechender Erlaubnisgegenstände vermeiden. Dieser Weg wird ihr nun versperrt.

Weiterhin besteht die Unklarheit, ob eine Teilerlaubnis für eine bestimmte Wertpapierdienstleistung automatisch erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres Gebrauch gemacht wird. (WpFG-Entwurf § 19 Abs. 1 Nr. 1)

Wir lehnen deshalb die Verschärfung durch die gesonderte Möglichkeit der Entziehung von Teilerlaubnissen ab und befürworten die bisherige Regelung des KWG unverändert in das WpFG zu übernehmen.

§ 19 Abs. 2 WpFG-E sollte lauten:

„(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist;“

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verband der Finanzdienstleistungsinstitute e.V.  
Gabriele Cloß  
Rechtsanwältin